

Verordnung zum Schutze des Naturdenkmals "Hochufer und Altarm der Nette am Oestlinger Esch" in Osnabrück-Haste vom 11. November 1986 (Amtsblatt 1987, S. 127) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001 *

§ 1

Unterschutzstellung

Es handelt sich hier um einen Nette-Altarm mit anschließendem Hochufer, geprägt durch Gehölzbestand sowie als Rinderweide genutztes Feuchtgrünland. Ein Gebiet mit vielgestaltigen Lebensstätten von hohem biologischem Wert und landschaftlichem Reiz, eine Lebens- und Zufluchtstätte für Amphibien und andere feuchtgebietsgebundene bedrohte Tiere und Pflanzen, das in seinem Bestand zu sichern und unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes zu entwickeln ist.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das in § 3 näher beschriebene Gelände wegen seiner Bedeutung für die Natur- und Heimatkunde zum Naturdenkmal erklärt und als laufende Nr. 70 in das Verzeichnis der Naturdenkmale eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der für eine natürliche Flusslandschaft typischen Bestandteile wie Altarm, Hochufer und Feuchtgrünland.

§ 3

Geltungsbereich

Die lagemäßige Abgrenzung des zum Naturdenkmal gehörenden Schutzbereiches ist in der Anlage 1 (maßstäblicher Lageplan) durch Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.
- (2) Verboten ist im Schutzbereich insbesondere

*) Lesefassung der Verordnung zum Schutze des Naturdenkmals „Hochufer und Altarm der Nette am Oestlinger Esch“ in der Stadt Osnabrück vom 11.11.1986 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 19.06.2001

Verordnungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
19.06.2001	2001, 801	§ 6 Abs. 2	Änderung

- a) die Ausbringung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln
 - b) der Umbruch der Grasnarbe
 - c) eine Entwässerung des Feuchtbereiches
 - d) das Auf- und Abgraben der Bodenoberfläche
 - e) das Einbringen von Abfallstoffen, Schutt, Baumaterial, Boden oder Abraum aller Art
 - f) die Befestigung der Bodenoberfläche, das Erstellen von Aufschüttungen sowie das Verfüllen von Bodensenken
 - g) die Errichtung von Bauwerken aller Art
 - h) die Erstellung neuer Wege
 - i) den Gehölzbestand zu entfernen
 - j) die Nutzung als Schweineweide.
- (3) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 5

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung folgende Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturdenkmals durch die Stadt Osnabrück als Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte zu dulden:
- a) Entfernen von Verfüllungen und Aufhöhungen aus dem Altarm
 - b) Auslichten und Verjüngen der Gehölzbestände auf den Hochuferböschungen
 - c) Freihalten der Wiesenflächen von Gehölzaufwuchs.
- (2) Den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, selbst für Maßnahmen nach Abs. 1 zu sorgen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 NNatG, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt
 - b) entgegen § 27 Abs. 2 NNatG Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG im Falle des Abs. 1 a mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro im Falle des Abs. 1 b mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Die derzeit geltende Fassung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.